

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES LICHTENFELS



Landkreis  
Lichtenfels

Herausgeber:  
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 8

Freitag, 29. Juli 2022

<u>Telefon:</u> 09571/18-0 Vermittlung	<u>Telefax:</u> 09571/18-1099	<u>Internet:</u> www.landkreis-lichtenfels.de	<u>E-Mail:</u> info@landkreis-lichtenfels.de
---	----------------------------------	--	---

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Anbau eines 2. baulichen Rettungsweges am Feuerwehrhaus in Lichtenfels auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1440, 1434/14 Gemarkung Lichtenfels, Konrad-Adenauer-Straße 6, 96215 Lichtenfels durch die Bauherrin Stadt Lichtenfels, Marktplatz 5, 96215 Lichtenfels; Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	29
Kraftloserklärung Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen	30
Bericht des Landkreises Lichtenfels gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Jahr 2020	30
Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Neubau einer Lagerhalle auf den Grundstücken Flur-Nrn. 458/56, 458/22, 458/10 Gemarkung Oberwallenstadt, Wendenstraße 40, 96215 Lichtenfels durch die Bauherrin Celine Anh-Bulirsch, Falkenweg 17, 96215 Lichtenfels; Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	30
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2022	31
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Beteiligungsverfahren zur Änderung des Kapitels B VI „Siedlungswesen“, Beteiligungsverfahren - öffentliche Auslegung	32
Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Beteiligungsverfahren zur Änderung des Teilkapitels B V 2.5.2 „Windenergie“ betreffend die Neuausweisung des Vorranggebiets für Windkraftanlagen 502 „Mährenhausen-Ost“, Beteiligungsverfahren - öffentliche Auslegung	32
Haushaltssatzung für die Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln Landkreis Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2022	33
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe für das Haushaltsjahr 2022	33
Anordnung der Einschränkung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe	34

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Anbau eines 2. baulichen Rettungsweges am Feuerwehrhaus in Lichtenfels auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1440, 1434/14 Gemarkung Lichtenfels, Konrad-Adenauer-Straße 6, 96215 Lichtenfels durch die Bauherrin Stadt Lichtenfels, Marktplatz 5, 96215 Lichtenfels; Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Bescheid vom 21.06.2022, Az. SG 31 – Bv.-Nr. 2022-0445, den im Betreff genannten Bauantrag unter Nebenbestimmungen genehmigt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** (Bekanntmachung im Amtsblatt) **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth  
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth  
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

### Hinweise:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gem. § 212 a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Beim

Verwaltungsgericht Bayreuth kann die Aussetzung der Vollziehung dieses Bescheides gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Diese öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung und der Rechtsbehelfsbelehrung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Frist für den Rechtsbehelf wird mit dem Tage der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, Zimmer 216, 96215 Lichtenfels während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Lichtenfels, 21.06.2022  
Landratsamt

Baum  
Abteilungsleiter

#### **Kraftloserklärung:**

Die am 28.01.2019 ausgestellte Genehmigungsurkunde für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen mit der Ordnungsnummer. 108 – Kennzeichen LIF-EI 22 – FIN-Nr. ZFA26300009227439, ausgestellt auf das Bayer. Rotes Kreuz, Lichtenfels wird für kraftlos erklärt (§ 17 Abs. 5 PBefG).

Lichtenfels, 21.06.2022

Meißner  
Landrat

#### **Bericht des Landkreises Lichtenfels gem. Art. 82 Abs. 3 LKrO über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Jahr 2020**

1. Der Bericht des Landkreises Lichtenfels über seine Beteiligungen an Unternehmen in Privatrechtsform für das Geschäftsjahr 2020 wurde dem Kreistag in seiner Sitzung vom 18.07.2022 zur Kenntnis gegeben.
2. Der Bericht liegt während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Lichtenfels, Zimmer E09, zur Einsichtnahme aus.

Lichtenfels, 18.07.2022  
Landkreis Lichtenfels

Matthes  
Verwaltungsamtsrat

#### **Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Neubau einer Lagerhalle auf den Grundstücken Flur-Nrn. 458/56, 458/22, 458/10 Gemarkung Oberwallenstadt, Wendenstraße 40, 96215 Lichtenfels durch die Bauherrin Celine Anh-Bulirsch, Falkenweg 17, 96215 Lichtenfels; Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Bescheid vom 21.07.2022, Az. SG 31 – Bv.Nr. 2022-0451, den im Betreff genannten Bauantrag unter Nebenbestimmungen genehmigt und es wurde eine Abweichung von den Abstandsflächen erteilt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** (Bekanntmachung im Amtsblatt) **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth  
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

#### **Hinweise:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat gem. § 212 a des Baugesetzbuches (BauGB) keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht Bayreuth kann die Aussetzung der Vollziehung dieses Bescheides gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Diese öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung und der Rechtsbehelfsbelehrung ersetzt, da mehr als 20 Beteiligte zu benachrichtigen sind, gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides an die Nachbarn. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Frist für den Rechtsbehelf wird mit dem Tage der Zustellung in Lauf gesetzt.

Der vollständige Genehmigungsbescheid und die Genehmigungsunterlagen für diese Baumaßnahme können beim Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28, Zimmer 103, 96215 Lichtenfels während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Lichtenfels, 21.07.2022  
Landratsamt

Baum  
Abteilungsleiter

## Bekanntmachung

### der Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das

### Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung hat der Landkreis Lichtenfels am 25. April 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung - LKrO - amtlich bekannt gemacht wird:

#### I.

#### Haushaltssatzung des Landkreises Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Lichtenfels folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 82.058.800 Euro

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.194.600 Euro

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.016.600 Euro festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 9.990.000 Euro festgesetzt.

#### § 4

(1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzgleichgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 34.917.563,82 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.

(2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. der Grundsteuer A	470.382 Euro
2. der Grundsteuer B	6.067.580 Euro
3. der Gewerbesteuer	25.794.584 Euro
4. aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	26.341.126 Euro
5. aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	6.718.509 Euro

6. 80 v. H. der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2021 Anspruch hatten 18.746.527 Euro

Summe der Bemessungsgrundlagen 84.138.708 Euro

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes wird der Hebesatz für die Kreisumlage einheitlich auf **41,5 v. H.** festgesetzt.

(4) Nach Art. 20 BayFAG wird keine Kreisumlage festgesetzt.

(5) Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die der Landkreis auf gemeindefreien Grundstücken erhebt und die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	310 v. H.
2. Grundsteuer B für die Grundstücke	310 v. H.
3. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	380 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Lichtenfels wird auf 13.600.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Lichtenfels, 25.07.2022  
Landkreis Lichtenfels

Meißner  
Landrat

#### II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde folgende Genehmigungen mit Schreiben vom 13.07.2022, Nr. ROF-SG12-1512-9-6-2 erteilt:

- a) der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts in Höhe von 5.016.600 € wird nach Art. 65 Abs. 2 LKrO und
- b) der Gesamtbetrag der im Haushaltsjahr veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 9.990.000 € wird nach Art. 61 Abs. 4 LKrO

i. V. m. Art. 96 Satz 1 und Art. 103 Abs. 1 LKrO rechtsaufsichtlich genehmigt.

### III.

Gleichzeitig liegt die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Lichtenfels, Zimmer E 09, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 59 Abs. 3 LKrO).

Lichtenfels, 25.07.2022  
Landratsamt

Meißner  
Landrat

---

#### **Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Beteiligungsverfahren zur Änderung des Kapitels B VI „Siedlungswesen“ Beteiligungsverfahren - öffentliche Auslegung**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 28.04.2022 die Fortschreibung des Kapitels B VI „Siedlungswesen“ beschlossen.

Auf Grundlage seines Beschlusses vom 28.04.2022 wird das Beteiligungsverfahren über den Entwurf zur Änderung des genannten Regionalplankapitels eingeleitet. Andere Festlegungen oder deren Begründungen sind nicht Gegenstand der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West.

Nach Art 16 Abs. 3 BayLplG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), wird der Entwurf des Regionalplans mindestens einen Monat lang

1. von den regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden, Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden zur Einsicht ausgelegt und
2. vom zuständigen Regionalen Planungsverband und der höheren Landesplanungsbehörde nach Nr. 1 in das Internet eingestellt.

Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom 1. August 2022 bis 5. September 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	7:45 - 16:00 Uhr
Donnerstag	7:45 - 17:00 Uhr
Freitag	7:45 - 12:00 Uhr

beim Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels, Zimmer 004, öffentlich ausgelegt. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09571/18-8301 wird gebeten.

Gleichzeitig wird der Planentwurf auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter [www.reg-ofr.de/frp](http://www.reg-ofr.de/frp) und des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West unter <https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen/> eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am 5. September 2022 wird Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem **Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Geschäftsstelle Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052**

**Bamberg, E-Mail:** [rpv@lra-ba.bayern.de](mailto:rpv@lra-ba.bayern.de), schriftlich oder elektronisch zu äußern. Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**Hinweis:** Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Lichtenfels, 26.07.2022

Baum  
Abteilungsleiter

---

#### **Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West; Beteiligungsverfahren zur Änderung des Teilkapitels B V 2.5.2 „Windenergie“ betreffend die Neuausweisung des Vorranggebiets für Windkraftanlagen 502 „Mährenhausen-Ost“ Beteiligungsverfahren - öffentliche Auslegung**

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West hat am 28.04.2022 die Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 „Windenergie“ betreffend die Neuausweisung des Vorranggebiets für Windkraftanlagen 502 „Mährenhausen-Ost“ beschlossen.

Auf Grundlage seines Beschlusses vom 28.04.2022 wird das Beteiligungsverfahren über den Entwurf zur Änderung des genannten Regionalplankapitels eingeleitet. Andere Festlegungen oder deren Begründungen sind nicht Gegenstand der Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West.

Nach Art 16 Abs. 3 BayLplG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), wird der Entwurf des Regionalplans mindestens einen Monat lang

1. von den regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden, Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden zur Einsicht ausgelegt und
2. vom zuständigen Regionalen Planungsverband und der höheren Landesplanungsbehörde nach Nr. 1 in das Internet eingestellt.

Hierzu wird der Planentwurf in der Zeit vom 1. August 2022 bis 5. September 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	7:45 - 16:00 Uhr
Donnerstag	7:45 - 17:00 Uhr
Freitag	7:45 - 12:00 Uhr

beim Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 30, 96215 Lichtenfels, Zimmer 004, öffentlich ausgelegt. Um eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel.-Nr. 09571/18-8301 wird gebeten.

Gleichzeitig wird der Planentwurf auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter [www.reg-ofr.de/frp](http://www.reg-ofr.de/frp) und des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West unter

<https://www.oberfranken-west.de/Aktuelles/Fortschreibungen/> eingestellt.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist am 05. September 2022 wird Gelegenheit gegeben, sich gegenüber dem **Regionalen Planungsverband Oberfranken-West, Geschäftsstelle Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg, E-Mail: [rpv@lra-ba.bayern.de](mailto:rpv@lra-ba.bayern.de)**, schriftlich oder elektronisch zu äußern. Mit Ablauf der Frist sind gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 4 BayLplG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

**Hinweis:** Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 BayLplG).

Lichtenfels, 27.07.2022

Baum  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung  
für die Verwaltungsgemeinschaft  
Hochstadt-Marktzeuln  
Landkreis Lichtenfels**

**für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, §§ 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit	805.150,-- €
und im Vermögenshaushalt	
in Einnahmen und Ausgaben mit	84.200,--€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **691.900 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2021 gemäß Art. 8 Abs.1 Satz 2 VGemO auf **3.191 Einwohner** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 216,83 € (216,8286 €) festgesetzt.

Gemeinde Hochstadt a.Main

1.622 Einw. x 216,8286 € = 351.696,-- €

Markt Marktzeuln

1.569 Einw. x 216,8286 € = 340.204,-- €

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Marktzeuln, 24.06.2022

Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln

Friedlein-Zech

Gemeinschaftsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Hochstadt-Marktzeuln, Rathaus Marktzeuln, 1. Obergeschoss, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur  
Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe  
für das  
Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen u. Ausgaben mit  
**116.570,00 EURO**

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen u. Ausgaben mit  
**31.750,00 EURO**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**(1) Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

**(2) Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

**30.000,-- EURO**

festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Mannsgereuth, 16.06.2022  
Zweckverband

Jochen Stumpf  
1. Vorsitzender

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich beim 1. Vorsitzenden des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mannsgereuther Gruppe, Herrn Jochen Stumpf, Ahornstr. 2, 96257 Redwitz a.d. Rodach, Mannsgereuth, zur Einsichtnahme aufgelegt.

---

**Anordnung**

**der Einschränkung der öffentlichen  
Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes  
zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe**

Auf Grund von § 15 Abs. 3 Satz 3 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung - WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Banzer Gruppe vom 11.12.2012 wird die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (§ 1 Abs. 1 WAS) ab sofort wie folgt eingeschränkt:

Es ist untersagt, Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung

- zum Bewässern von Verkehrs- und Rasenflächen sowie Spielplätzen
- zum Befüllen von privaten Schwimmbecken (ausgenommen Kinderplanschbecken bis 1 m<sup>3</sup>)
- zum Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art (ausgenommen gewerbliche Anlagen)

zu verwenden.

Unabhängig davon gilt der Apell, grundsätzlich sparsam mit Trinkwasser umzugehen und das eigene Verbrauchsverhalten zu überdenken, beispielsweise bei der Nutzgartenbewässerung.

Nach § 24 Nr. 4 WAS kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen die vorgenannten Verbrauchsbeschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf weiteres.

Bad Staffelstein, 26.07.2022

Mario Schönwald  
Verbandsvorsitzender

---

Landratsamt Lichtenfels  
**Christian Meißner**  
Landrat



